

Das ErwachsenenschutzG

Selbstbestimmung- Unterstützung - Vertretung

BKH Kufstein – Praxistag Demenz

27. April 2024

Mag. Christian Daurer

Übersicht:

- Wesentliche Neuerungen im Überblick
- Vertretungsformen, das 4 Säulen-Modell
- Selbstbestimmung trotz bestehender Vertretung

Wesentliche Neuerungen

- **Unterstützung** vor Stellvertretung
- **Selbstbestimmung** trotz Stellvertretung
- kein automatischer Verlust der Geschäftsfähigkeit - Handlungsfähigkeit bleibt erhalten
- Ausdehnung der Rechte von Angehörigen
- gerichtliche **Kontrolle** erweitert
- Begrenzung auf 3 Jahre für gesetzliche und gerichtliche EV

Art. 12 UN BRK:

- Abs. 1 - Rechtsfähigkeit
- Abs. 2 - Handlungsfähigkeit
- Abs. 3 - notwendige Unterstützung zur Ausübung der Handlungsfähigkeit

Unterstützung statt Stellvertretung

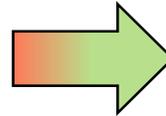
§ 239 Abs. 2 ABGB:

Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden.

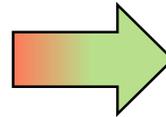
**Vom Sachwalter-
recht...**

**zum Erwachsenen-
schutzgesetz**

Vorsorgevollmacht

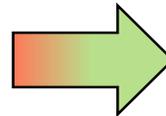


Vorsorgevollmacht



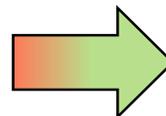
gewählte EV

Angehörigenvertretung



gesetzliche EV

Sachwalterschaft



gerichtliche EV

Genehmigungsvorbehalt

gerichtliche
ErwV

gesetzliche ErwV

gewählte ErwV

Vorsorgevollmacht

Unterstützung

Unterstützung

- in finanziellen Angelegenheiten (Zeichnungsberechtigung)
- zur Herstellung der **Entscheidungsfähigkeit**



entscheidungsfähig ist, wer

- die Bedeutung und Folgen seines Handelns versteht,
- seinen Willen danach bestimmen und
- sich entsprechend verhalten kann

Diese Fähigkeit wird bei volljährigen Personen im Zweifel als gegeben vermutet.

Es handelt sich um ein faktisches Können.

Beispiel medizinische Behandlung an der Lunge

- versteht der Patient was eine Lunge ist, worin der medizinische Eingriff an dieser besteht, was die Folgen einer Unterlassung sind?

Unterstützungsmittel: plastische Modelle, Fotos, einfache Sprache...

soll dem Patienten helfen sich eine Meinung zu bilden!

- kann er sich entsprechend verhalten, oder hindern ihn übermächtige Ängste, seiner Einsicht und Willensbestimmung gemäß zu handeln?

Unterstützung durch Vertrauenspersonen, Fachleute wie zB Hospizbegleiter, Seelsorger...

Vorsorgevollmacht:

- Für den Fall, dass die Entscheidungsfähigkeit verloren gehen sollte
- wird in die Zukunft „*vorsorglich*“ festgelegt
- durch wen man dann vertreten werden möchte

Voraussetzung: Volle Entscheidungsfähigkeit

Wie entsteht Vorsorgevollmacht?

Wille: Übergabe des Koffers
für den Vorsorgefall

Wissen: Inhalt des Koffers



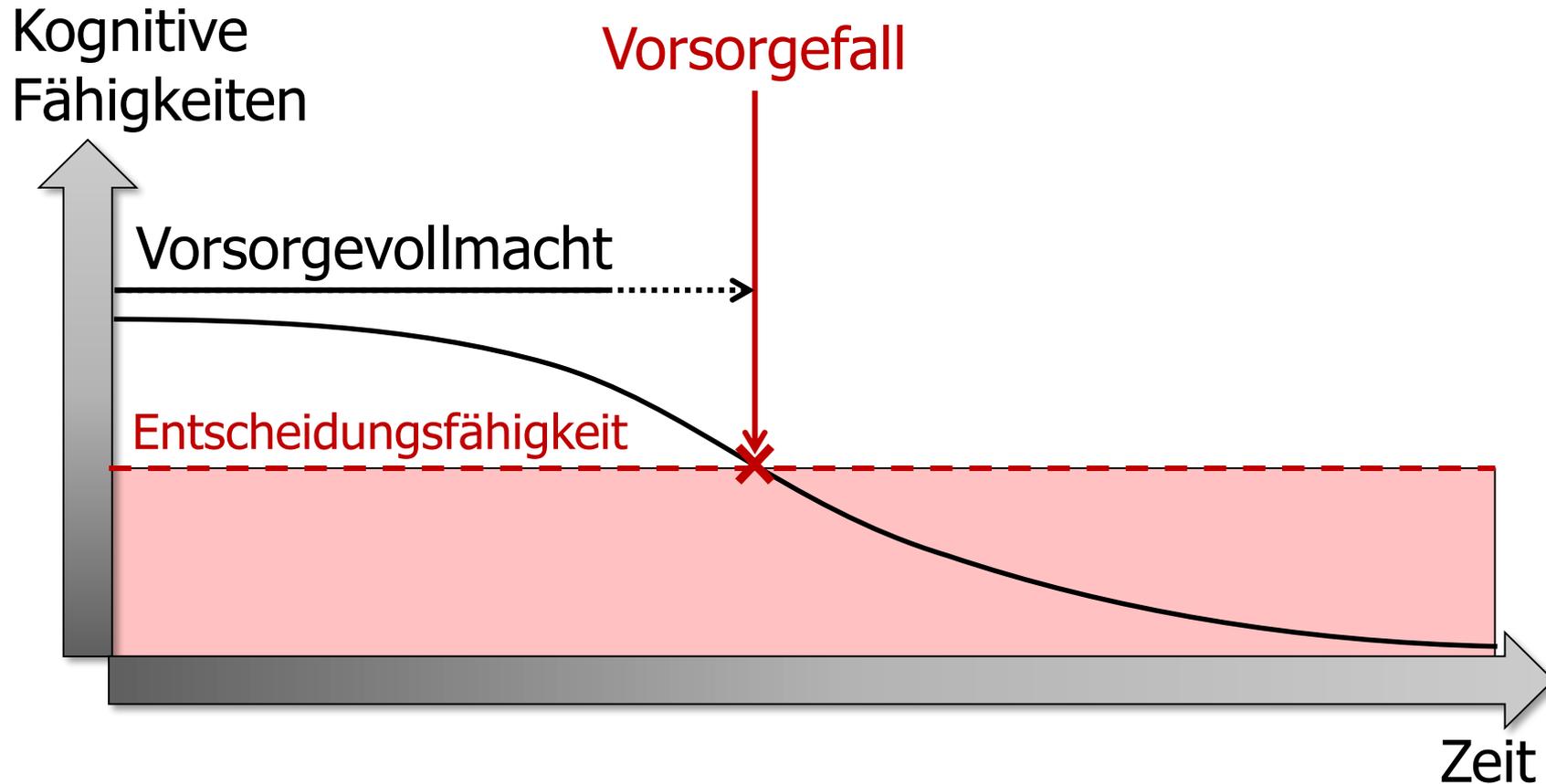
Angelegenheiten



Betroffener

Bevollmächtigter

Errichtung von Vorsorgevollmacht



Zuständigkeit des Bevollmächtigten?

- Wie in der Vorsorgevollmacht festgelegt
- Keine Begrenzung der Angelegenheiten
- Aber sie müssen einzeln aufgezählt sein



Bevollmächtigter

Wer kann Bevollmächtigter sein?

- Freie Auswahl durch den Vollmachtgeber
- Keine Bindung an Verwandtschaftsverhältnisse
- Allgemein Eignung
- Kein Naheverhältnis zur Betreuungseinrichtung



Bevollmächtigter

Kontrolle des Bevollmächtigten?

- Gerichtliche Kontrolle nur sehr eingeschränkt
 - Wohnortänderung ins Ausland,
 - med. Behandlung im Dissens
- Sonst nur private Kontrolle
 - z.B. Treuhänder,
 - 4 Augen-Prinzip uä

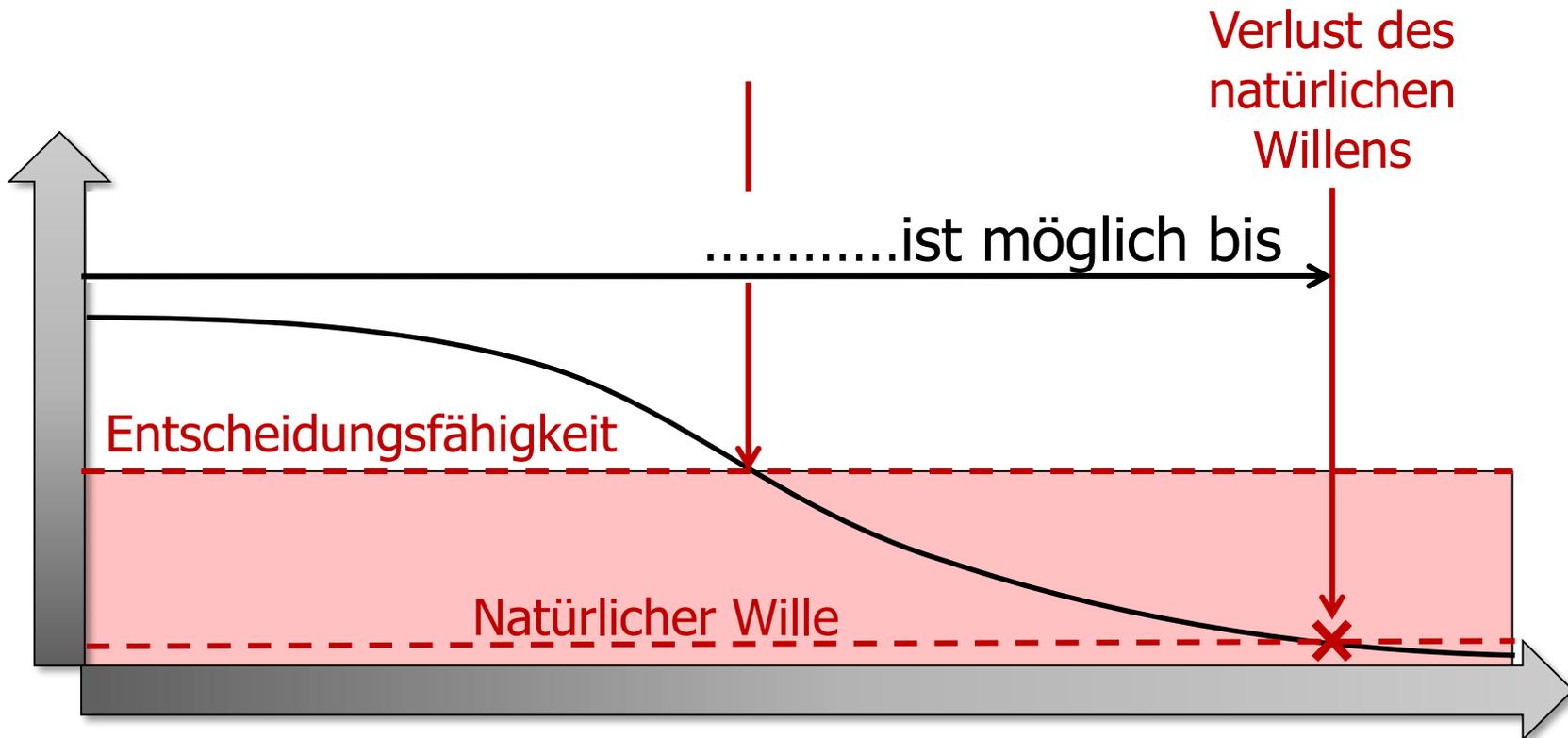


Bevollmächtigter

Beendigung der Vorsorgevollmacht?

- Tod der betroffenen Person oder des Bevollmächtigten
- Gerichtsbeschluss
- Kündigung durch den Bevollmächtigten
- Widerspruch der betroffenen Person

Widerspruch gegen Vorsorgevollmacht



Vorsorgevollmacht

- **volle Entscheidungsfähigkeit** des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Errichtung
- **Errichtung/Widerruf/Kündigung** bei Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Eintragung im **ÖZVV** – zeitlich unbegrenzt
- **gerichtliche Kontrolle sehr gering**
- **für alle vertretungsfähigen Angelegenheiten**
- mehrere Bevollmächtigte möglich

Gewählte Erwachsenenvertretung:

- Das gänzlich neue Vertretungsmodell
- Ganz im Sinne der UN BRK
- Auch kognitiv etwas beeinträchtigte Personen können damit ihren Vertreter selbst wählen
- Vertretungsvereinbarung unter Anleitung von Notar, Anwalt, ErwSchVerein

Voraussetzung: Eine Vollmacht in
Grundzügen verstehen

Wie entsteht gewählte EV?

Wille: Übergabe des Koffers
jetzt

Wissen:.....



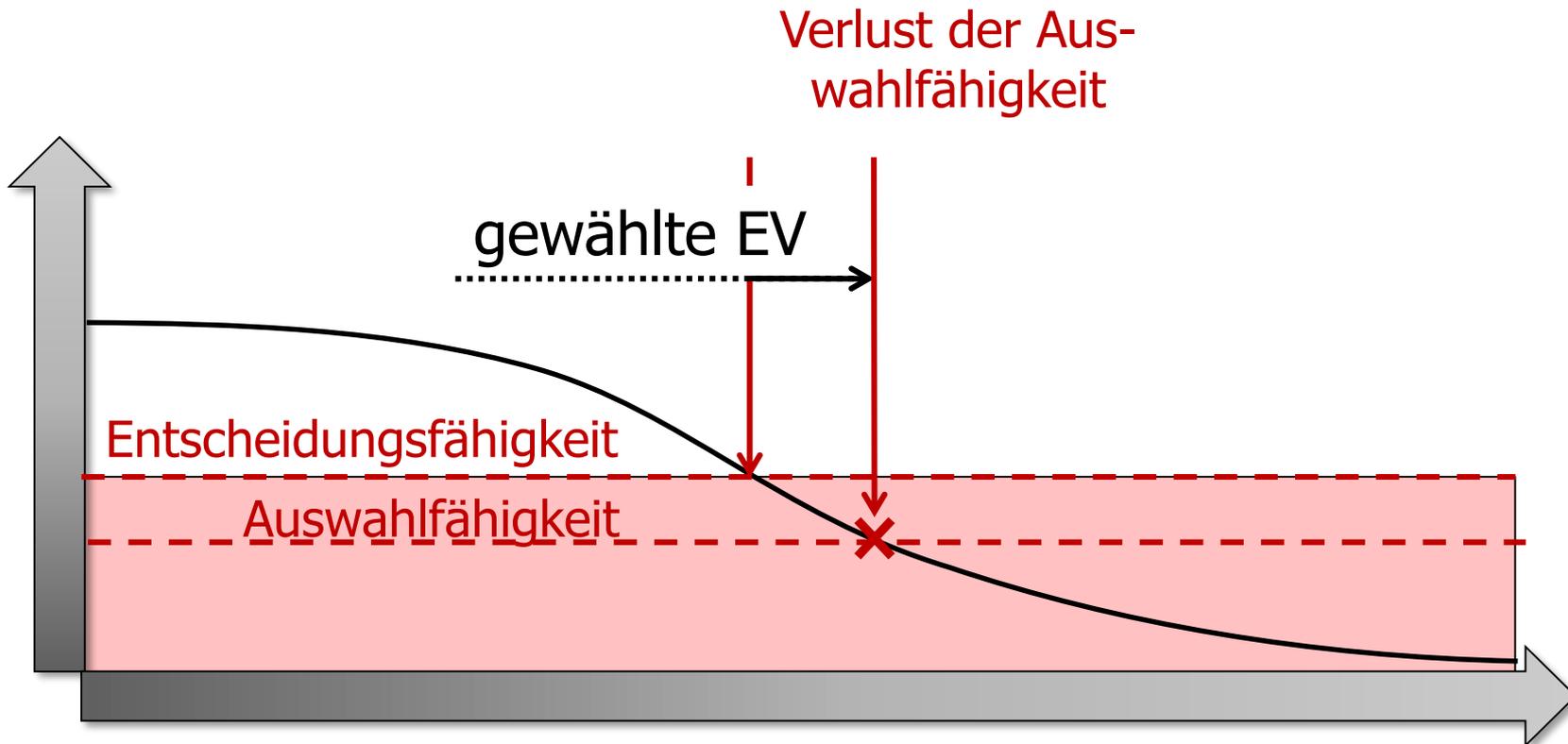
Betroffener

Angelegenheiten



gewählter EV

Errichtung von gewählter EV



Wer kann gewählter EV sein?

- Freie Auswahl durch die betroffene Person
- Keine Bindung an Verwandtschaftsverhältnisse
- Allgemein Eignung
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuungseinrichtung



gewählter EV

Zuständigkeit des gewählten EV?

- Wie in der Vereinbarung festgelegt
- Keine Begrenzung der
Angelegenheiten
- Aber sie müssen einzeln aufgezählt
sein
- Achtung! Vier Untervarianten:
Vertretungsmodell, zwei Co-Decision
Modelle, Begleitmodell



gewählter EV

Untervarianten der gewählte EV:

Wer trifft die...

Entscheidung?



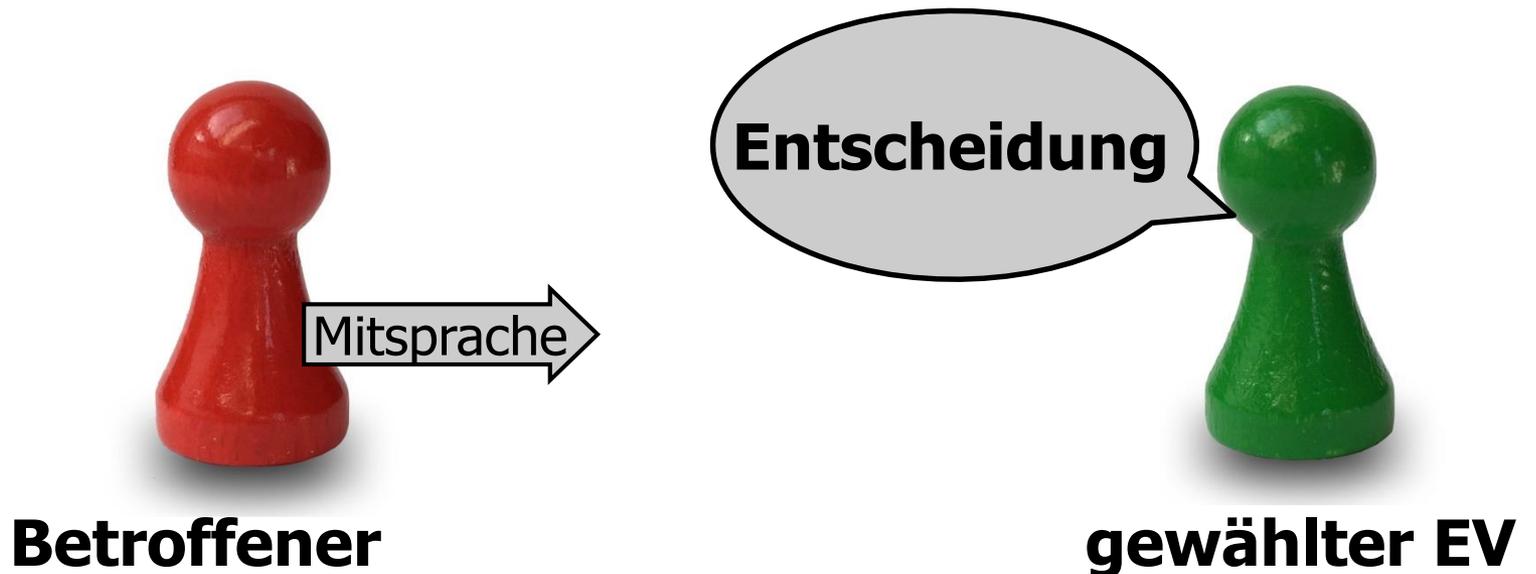
Betroffener

oder

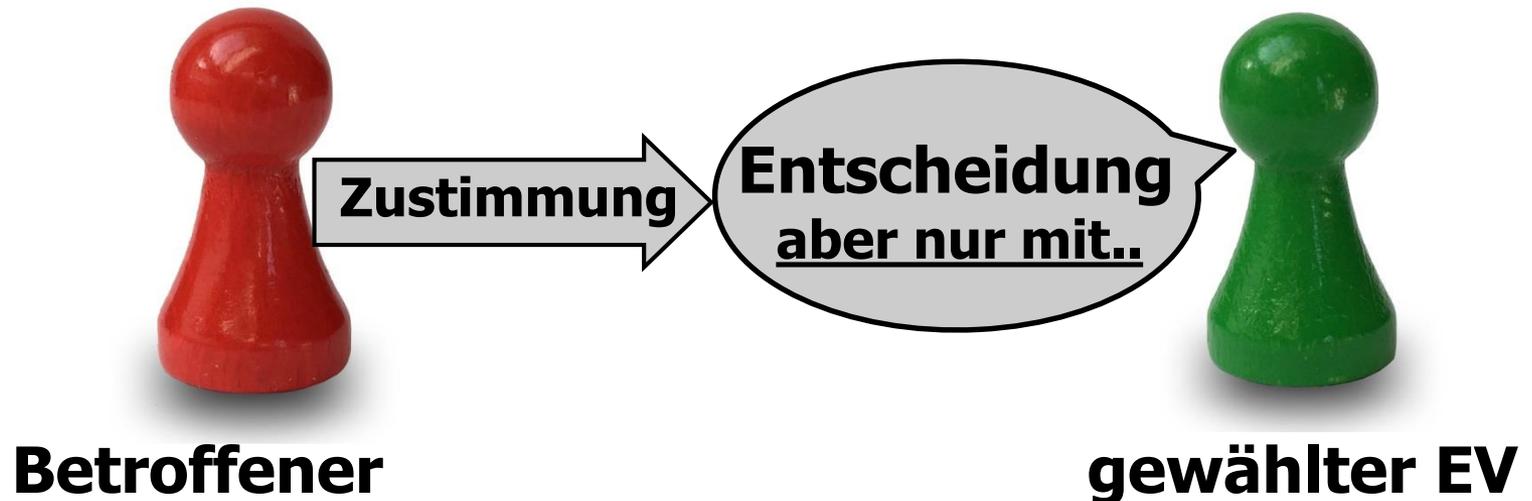


gewählter EV

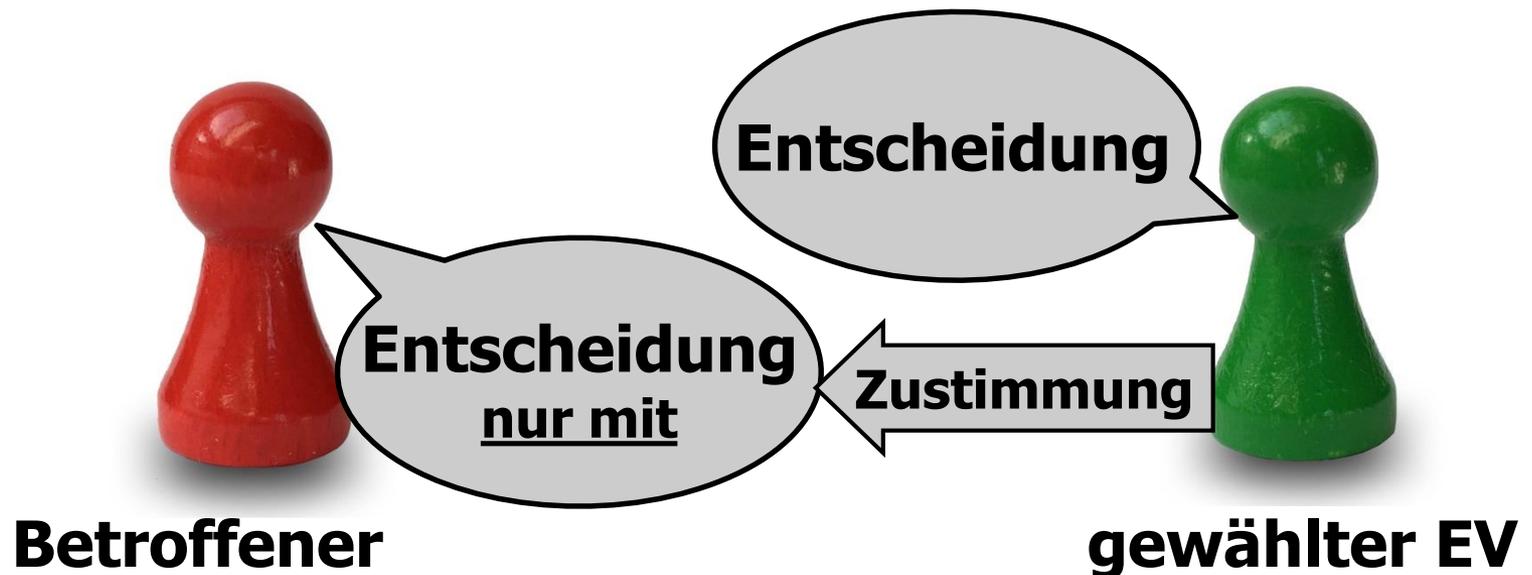
Vertretungsmodell:



Co-Decisionmodell, Variante 1:



Co-Decisionmodell, Variante 2:



Begleitmodell:



Betroffener



gewählter EV

Kontrolle des gewählten EV?

- Gerichtliche Genehmigung in allen wichtigen Angelegenheiten
- Jahresbericht (Lebenssituationsbericht) ans Gericht
- Rechnungslegungspflicht (außer bei Angehörigen) gegenüber dem Gericht



gewählter EV

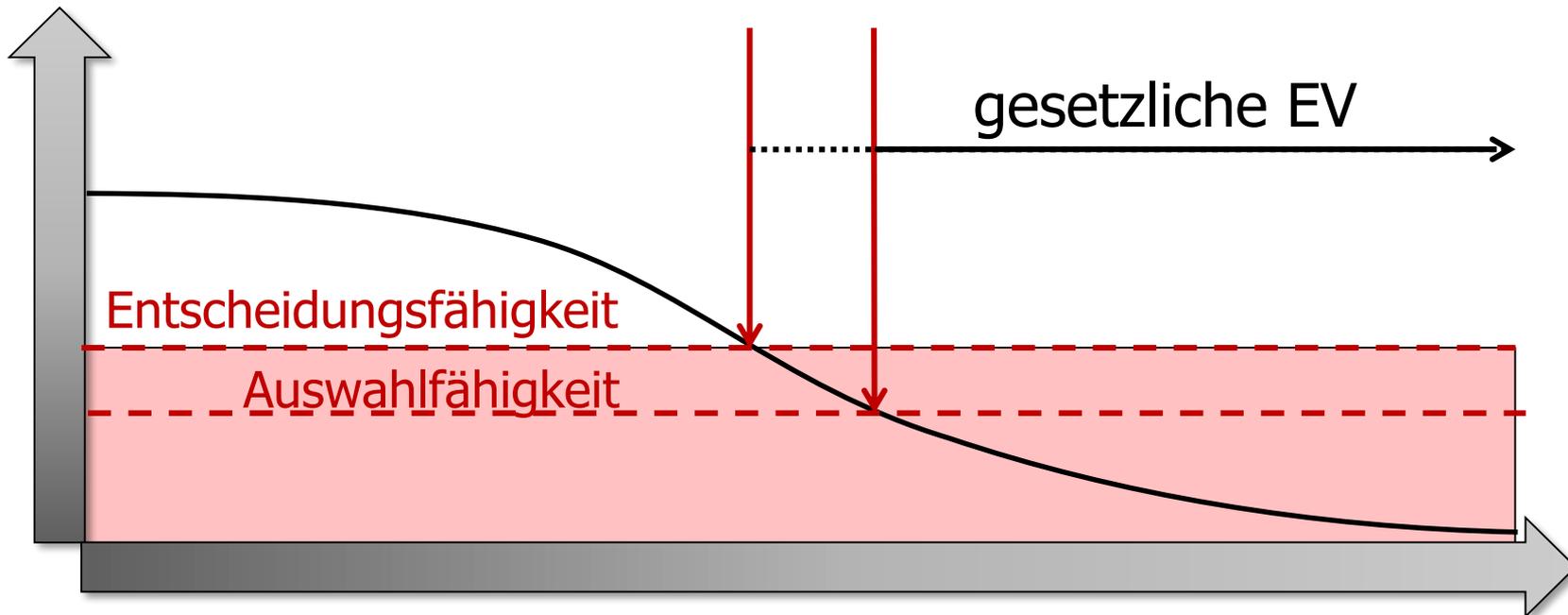
Beendigung der gewählten EV?

- Tod der betroffenen Person oder des gewählten EV
- Gerichtsbeschluss
- Kündigung durch den gewählten EV
- Widerspruch der betroffenen Person

GESETZLICHE Erwachsenenvertretung

- Person **kann oder will nicht selbst EV wählen**
- **Voraussetzung: Kein Widerspruch!**
- **Errichtung** vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Eintragung im **ÖZVV**
- **gerichtliche Kontrolle**
- mögliche **Wirkungsbereiche im Gesetz aufgezählt**
- endet **nach 3 Jahren – Verlängerung möglich**
- mehrere Erwachsenenvertreter möglich

Entstehung von gesetzlicher EV



Wer kann gesetzlicher EV sein?

Im Gesetz vorgegeben:

- Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten (nach 3 Jahren)
- Eltern und Großeltern
- Kinder und Enkelkinder
- Geschwister, Neffen, Nichten
- Person in einer EV Verfügung



gesetzlicher EV

Zuständigkeit des gesetzlichen EV?

Im Gesetz aufgelistet:

- medizinischen Angelegenheiten
- Wohnort, Heimvertrag
- andere personenrechtliche Angelh.
- Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
- Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten
- Rechtsgeschäfte



gesetzlicher EV

VertretungsNetz

ademie

im ÖZVV gemäß § 55 ÄrzteG in Verbindung mit § 140h Abs. 5 Notariatsordnung bestätigt die unterfertigte Ärztin/der unterfertigte Arzt, dass

Herr/Frau

geboren am

mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt)

.....
.....

aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann:

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz


ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER


NOTAR.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

 ifs Erwachsenenvertretung
Institut für Sozialdienste

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz
Erwachsenenvertretung
Bewohnerververtretung



Sachwalterschaft
Bewohnerververtretung

VertretungsNetz

Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

- 1) Entscheidungsfähigkeit liegt vor
- 2) Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor
- 3) nicht beurteilt

1) 2) 3)

- Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- sonstige personenrechtliche Angelegenheiten
- alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stampiglie Arzt/Ärztin

Medizinische Behandlungen



selbstbestimmt

selbst entscheiden mit Unterstützung



wenn nicht entscheidungsfähig

Zustimmung des Vertreters

bei Dissens: gerichtl. Genehmigungsverfahren mit

Rechtsbeistand durch ErwSchVerein



Beendigung der gesetzlichen EV?

- Tod der betroffenen Person oder des gesetzlichen EV
- Gerichtsbeschluss
- Durch Ablauf von 3 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Widerspruch durch den gesetzlichen EV
- Widerspruch der betroffenen Person

GERICHTLICHE Erwachsenenvertretung

- **wenn keine andere Vertretungsform möglich**
- Errichtung nach Prüfung durch ein **Gerichtsverfahren**
- **„Genehmigungsvorbehalt“** in Ausnahmefällen
- Beschluss mit **genau bezeichneten Angelegenheiten**
- Eintragung im **ÖZVV** durch Gericht
- **gerichtliche Kontrolle**
- endet **nach 3 Jahren – Neuerungsverfahren**
- mehrere Erwachsenenvertreter möglich

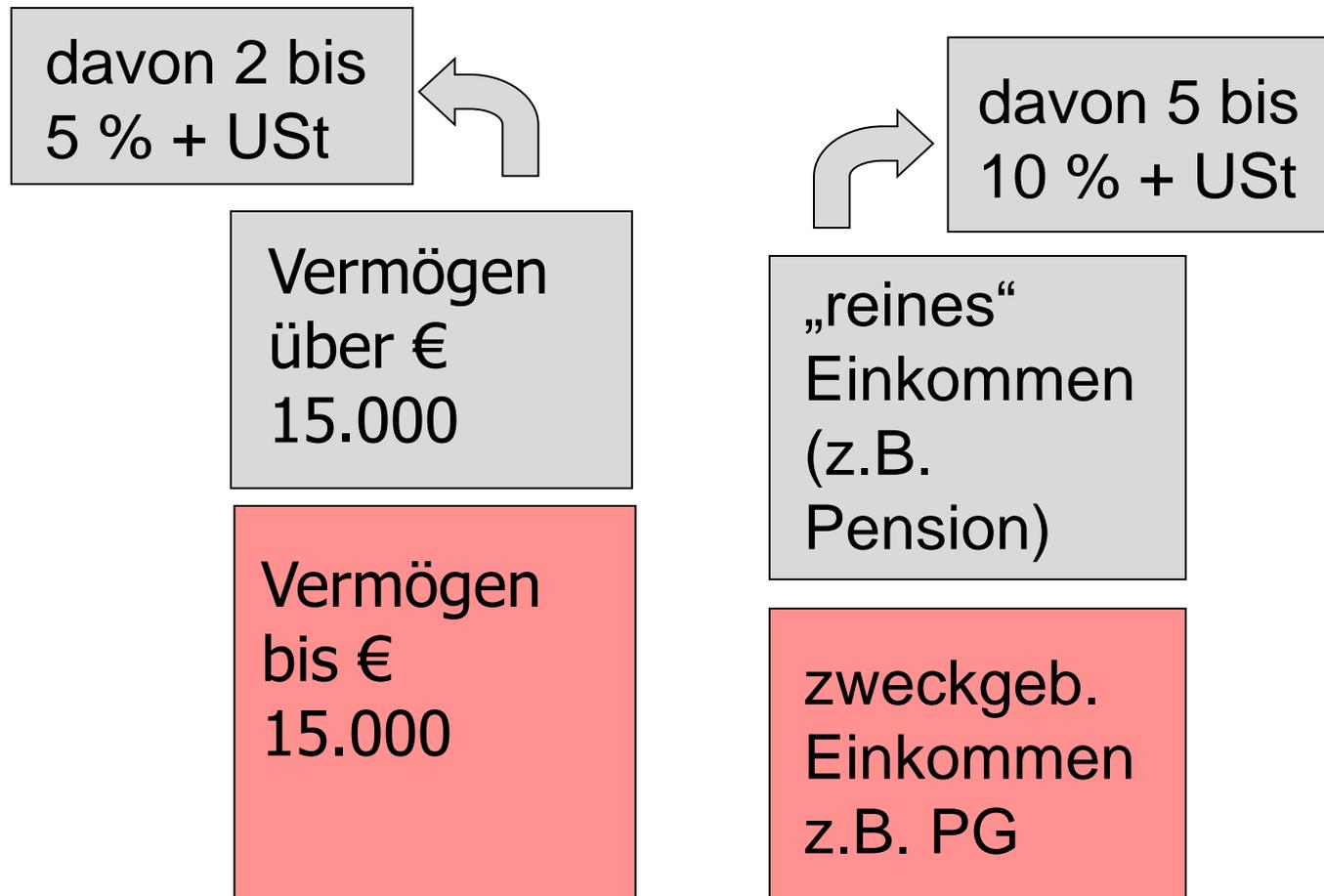
Wie entsteht die gerichtliche EV?



Betroffener

- Bestellung durch Gerichtsbeschluss
- Einleitung auf Antrag oder von Amtswegen aufgrund einer Anregung
- Verpflichtend: Erstanhörung und Clearing
- Möglich: Gutachten und mündliche Verhandlung
- Eintragung der Bestellung im ÖZVV

Finanzielle Ansprüche des gerichtl. EV



Keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit :

- Durch Bestehen einer Vertretung wird die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt
- Die betroffene Person bleibt rechtlich handlungsfähig,
- sofern sie in der Situation tatsächlich entscheidungsfähig ist.
- Alltagsgeschäfte werden mit Bezahlung jedenfalls wirksam

Beschränkung der Handlungsfähigkeit:

- Ist nur bei der gerichtlichen EV möglich
- Zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr
- Gericht verfügt einen Genehmigungsvorbehalt
- In dem Bereich sind Geschäfte nur mit Genehmigung des EV wirksam

Beachtung des natürlichen Willens:

- Einen fehlenden Willen ersetzen ist was anderes,
- als gegen einen natürlichen Willen zu entscheiden
- Besondere Berücksichtigung von Ablehnung
- Entscheidungen gegen den natürlichen Willen
- nur bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung

Thema: Heimübersiedlung

Antrag auf gerichtliche
Genehmigung



Persönliche Anhörung
durch das Gericht

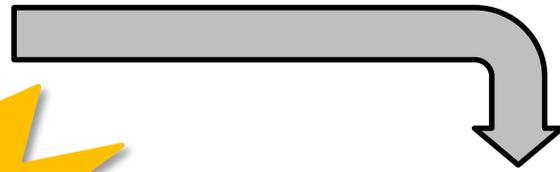


Genehmigung der
Wohnortänderung



Auflösung des bish.
Hauptwohnsitzes

Ablehnung



Abklärung durch den
ErwSchVerein



Woher kommt die Vertretungsbefugnis?

Aus einer

Registrierung

Bevollmächtigung

Vorsorgevollmacht

Aus einer

Registrierung

Vereinbarung

Gewählte Erwachsenenvertretung

Aus dem

Registrierung

Gesetz

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Vom

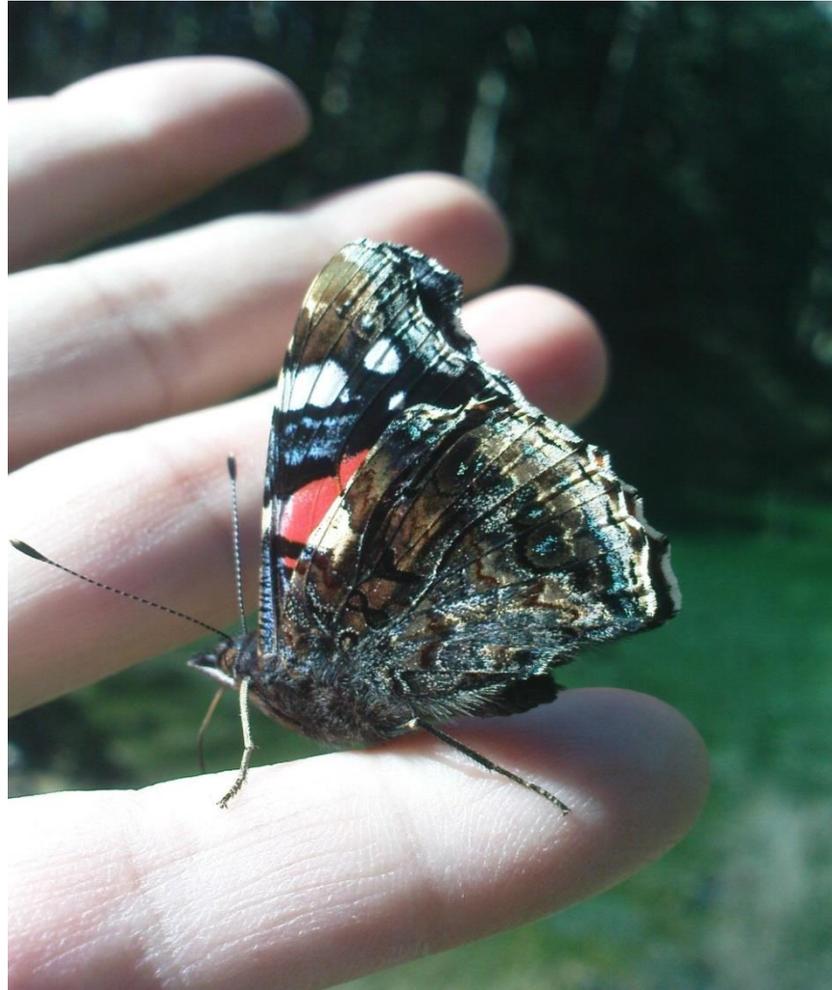
Beschluss

Gericht

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Informationen zum ErwSchG:

- (Telefonische) Beratung in Einzelfällen
- 05332 75726 /Sto Wörgl
- Kanzler Biener Straße 8a, 6300 Wörgl



Ich DANKE für das Interesse !